

SPD demokratischer pressediens

P/XXVIII/56
21. März 1973

Die Reform des § 218

Gesetzgebungswerk wird in absehbarer Zeit
realisiert werden

Von Dr. Hans de With MdB
Mitglied des Bundestags-Sonderausschusses
für die Strafrechtsreform

Seite 1 / 32 Zeilen

Das Leben menschlicher machen

Zu den Kommunal-Nachwahlen in Niedersachsen

Von Klaus Wettig
Mitglied des SPD-Bezirksvorstandes Hannover

Seite 2 und 3 / 81 Zeilen

Pressefreiheit ist ein Teil unserer Freiheit

Der Gesetzentwurf der hessischen SPD-Land-
tagsfraktion

Von Dr. Johannes E. Strelitz MdL
Staatsminister a.D. und Leiter des Arbeits-
kreises Justizpolitik der SPD-Landtagsfraktion
Hessen

Seite 4 bis 6 / 114 Zeilen

Die Reform des § 218

Gesetzgebungswerk wird in absehbarer Zeit realisiert werden

Von Dr. Hans de With MdB

Mitglied des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Die SPD-Bundestagsfraktion hat nach dreistündiger Beratung beschlossen, zusammen mit der FDP als Fraktionen-Antrag einen Entwurf zur Reform des § 218 StGB im Sinne des Fristenmodells sowie Regelungen zur Frage der freiwilligen Sterilisation zusammen mit Entwürfen bzw. einem Antrag für sogenannte flankierende Maßnahmen im Bundestag einzubringen. Die Beratungen hierzu brachten vier Schwerpunkte.

1/ Keinem Mitglied der SPD-Fraktion wird es verwehrt sein, für das Indikationenmodell zu votieren oder einen Gruppenantrag einzubringen. Die SPD-Bundestagsfraktion bekannte sich einmütig zur Gewährleistung der Gewissensfreiheit.

2/ Es ist deutlich geworden, daß die flankierenden Maßnahmen bei dem Reformvorhaben den ersten Rang einnehmen sollten. Unsere Maßnahmen sollten so angelegt sein, daß nach Möglichkeit der Fall, um den es in der Diskussion oft zu vordergründig geht - Abbruch oder nicht - gar nicht erst eintritt.

3/ Bei der Frage der Ausgestaltung des Fristenmodells war es einmütiger Wunsch, in der SPD-Fraktion sicherzustellen, daß die im Gesetz vorgesehene Beratung vor dem Abbruch nicht bloß eine formale ärztliche Hinweispflicht wird. Die SPD-Fraktion geht davon aus, daß die unter Strafsanktionen stehende Beratungspflicht eine volle Abwägung des Für und Wider in jeder Hinsicht für die Frau bringt.

4/ Wir glauben nicht, daß mit den vorgeschlagenen Maßnahmen das in Rede stehende Problem g e l ö s t sein wird.

Diejenigen, die für die Fristenregelung eintreten, gehen lediglich davon aus, daß dieses Modell gegenüber anderen die gemäßere Regelung bringt.

Die Beratungen und Abstimmungen lassen erwarten, daß in nicht allzuferner Zukunft das beabsichtigte Reformwerk die gesetzgeberischen Hürden nehmen kann. (-/21.3.1973/bgy/fh)

+ + +

Das Leben menschlicher machen

Zu den Kommunal-Nachwahlen in Niedersachsen

Von Klaus Wettig

Mitglied des SPD-Bezirksvorstandes Hannover

In einem Teil Niedersachsens werden als Folge der erst am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Gebietsreformgesetze am 25. März 1973 neue Gemeinderäte und Kreistage gewählt. In einem Gebiet, das soviel wahlberechtigte Bürger wie das Saarland hat, das aber an Fläche weit größer als dieses Bundesland ist, sind sieben Kreistage und 56 Gemeinderäte - bisher 602 - neu zu wählen; außerdem Samtgemeinderäte und eine große Zahl von Ortsräten. Für die Sozialdemokraten in diesem Gebiet ist diese Kommunalwahl eine doppelte Bürde: Nach den Belastungen des Bundestagswahlkampfes muß schon wieder ein Wahlkampf mit voller Kraft geführt werden; außerdem erwartet man von ihnen ein Wahlergebnis, das von den guten Ergebnissen des 22. Oktober und 19. November nicht abweicht.

Nach einer alten Demoskopie-Regel müßte die SPD am 25. März 1973 einen noch größeren Erfolg als am 22. Oktober oder 19. November 1972 erzielen. Diese Regel besagt, daß nach einer Wahl eine beträchtliche Wählerschaft der Verliererpartei zum Sieger überläuft. Könnte man nun dieser Regel vertrauen, dann wäre das Rennen vom 25. März schon jetzt gelaufen. Vor diesem Vertrauen muß jedoch ausdrücklich gewarnt werden.

Es ist sicher richtig, daß die Stimmung in der Bevölkerung positiv für die Bundesregierung und damit auch für die SPD ist. Das Selbstbewußtsein der SPD wird weiterhin dadurch gestärkt, daß die CDU seit der verlorenen Bundestagswahl in eine tiefgreifende Krise geraten ist, während die SPD - trotz vorhandener Spannungen - frei von derartigen innerparteilichen Richtungs- und Personenkämpfen ist. Doch darf diese günstige politische Großwetterlage nicht zu einer Überschätzung des tatsächlich Möglichen führen. Einmal kann die gegenüber einem Meinungsforscher an der Wohnungstür bekundete Wahlabsicht noch nicht das Ergebnis vom Wahlsonntag vorwegnehmen. Zwischen dem Beantworten des Fragebogens und dem Gang ins Wahllokal

liegt eben der für viele Wähler mühevollen Entschluß, diesen Gang zur Wahlurne überhaupt erst anzutreten. Wir müssen befürchten, daß jeder dritte oder vierte Wähler am 25. März nicht wählen geht aus dem verständlichen, aber falschen Bewußtsein, mit seiner Stimmabgabe am 19. November habe er schon alles für die SPD getan. Gegen diese verbreitete Stimmung anzugehen, wird die schwerste Aufgabe in diesem Kommunalwahlkampf sein.

Bei dem harten Kern der CDU-Wähler vom 19. November müssen wir mit einer entgegengesetzten Reaktion rechnen. Die Niederlage wird sie bestärken, ihrer Partei auch in der jetzigen schwierigen Situation treu zu bleiben. Angesichts dieser Ausgangslage ist das Rennen des 25. März noch nicht gelaufen, trotz der Krise der CDU. Die Kommunalwahl am 25. März muß wie jede Wahl neu gewonnen werden; ihr Ergebnis ist durch die vorhergehenden Wahlen nicht vorwegbestimmt.

Für unseren Wahlkampf, der unter dem Slogan "Das Leben menschlicher machen: Deshalb am 25. März wieder SPD" geführt wird, muß es deshalb in erster Linie darauf ankommen, daß er mobilisierend wirkt; daß er die sozialdemokratischen Wähler veranlaßt, auch am 25. März den Weg zum Wahllokal zu gehen. Den stärksten Antrieb zur Stimmabgabe bildet natürlich ein politisches Motiv. Das Gefühl, zwischen zwei Personen oder zwei politischen Alternativen entscheiden zu können, mobilisiert immer am stärksten. Bei Kommunalwahlen fehlt es häufig an diesem Motiv. Nur selten sind die Spitzenkandidaten von CDU und SPD so bekannt, daß ihre Konkurrenz dem Wähler Grund genug ist, eine Entscheidung in diesem Wettbewerb zu treffen.

Auch die kommunalpolitischen Programme reichen allein nicht aus, eine ausgesprochene Wahlstimmung zu erzeugen, da eine auch von uns betriebene "Versachlichung" der Kommunalpolitik die diesem Programm zugrunde liegenden unterschiedlichen gesellschaftlichen Ziele allzuhäufig zurückgedrängt hat. Wir werden deshalb neben der allgemeinen Werbung die direkte Ansprache des Wählers verstärken müssen, wegen der besonderen Situation mehr als bisher. Den Löwenanteil dieser Arbeit müssen unsere Kandidaten übernehmen. Im persönlichen Gespräch: am Arbeitsplatz, in der Familie, bei Familienfesten, bei Hausbesuchen, durch Ansprachen auf Plätzen usw., gilt es zumindest den Stamm der sozialdemokratischen Wähler davon zu überzeugen, daß der 25. März kein Wahlsonntag ist, an dem es nicht unbedingt notwendig ist, SPD zu wählen.

Die Stimmenthaltung am 25. März hätte zwar nur für einen kleinen Teil Niedersachsens unmittelbare Konsequenzen. Nur in den Gemeinden, Städten und Landkreisen, die an diesem 25. März ihre Parlamente neu wählen müssen, könnte eine Niederlage der SPD dazu führen, daß sozialdemokratische Reformpolitik, daß eine Kommunalpolitik, die sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientiert, in Zukunft nur unter erschwerten Bedingungen statt findet. Dabei besteht am 25. März die Chance, auch in diesen Gebieten die Mandatsanteile der SPD zu erhalten und aufzubauen. Ein Wahlsieg der SPD wird das Reformbewußtsein stärken, er wird die am 19. November eingeleitete Kräfteverschiebung zwischen dem konservativen und dem sozialdemokratischen Lager fortsetzen.

(-21.3.1973/ks/dx)

Nach den medienpolitischen Artikeln des Hamburger Innensenators Heinz Ruhnau (29. Januar), des NRW-Justizministers Dr. Diether Posser (9. Februar), des IG-Druck-und-Papier-Vorstandsmitglieds Eugen Stotz (19. Februar) sowie des Mitglieds der Medienkommission beim SPD-Parteivorstand und Juso-Pressesprecher Klaus-Detlef Funke (6. März) bringen wir heute einen neuen Diskussionsbeitrag zu diesem Thema.

Pressefreiheit ist ein Teil unserer Freiheit

Der Gesetzentwurf der Hessischen SPD-Landtagsfraktion

Von Dr. Johannes E. Strelitz MdL

Staatsminister a.D. und Leiter des

Arbeitskreises Justizpolitik der SPD-Landtagsfraktion Hessen

"Innere Pressefreiheit" ist keineswegs nur eine Angelegenheit der Verleger und Redakteure, sondern ein wesentlicher Teil der Grundlage unserer Freiheiten. Die Diskussion über die Rolle der Massenmedien in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung konzentrierte sich zunächst auf die Monopolbildung im Pressebereich und andere Probleme der äußeren Pressefreiheit. Als bald aber wurde deutlich, daß das nach Art. 5 GG bestehende Recht auf Zugang zu den Informationsquellen für jeden Staatsbürger ganz wesentlich von den Garantien für die innere Pressefreiheit abhängig ist.

Wenn Redakteure und Journalisten und auch Verleger auf Grund von Art. 5 GG sich als Garanten dieser Presse- und Informationsfreiheit verstehen müssen, ist die Regelung der Kompetenzen zwischen Verleger und Redaktion ein entscheidendes Element eben dieser Pressefreiheit. Soweit sich daraus Mitbestimmungsrechte ergeben, treten diese nicht in Konkurrenz zu den allgemeinen Bestimmungen und Forderungen auf Bewahrung oder Herstellung von Mitbestimmungsrechten der Gesamtbelegschaft eines Betriebes. Die

bestehenden und zukünftigen Rechte des Betriebsrats sollen auch in Zukunft nicht durch Sonderrechte der Redakteure eingeschränkt werden. Vielmehr geht es darum, zusätzlich und nur für den Bereich redaktionellen Geschehens - also für den durch Art. 5 GG abgedeckten Sektor - Mitbestimmungsrechte gesetzlich abzusichern.

Die von der SFD-Landtagsfraktion Hessen gebilligte, zu Verhandlungen mit den anderen Fraktionen des Landtags freigegebene und vom Arbeitskreis Justizpolitik dieser Fraktion erarbeitete Vorlage eines "Gesetzes zur Sicherung der inneren Pressefreiheit" (Novelle zum Hessischen Pressegesetz) ermutigt zunächst einmal die Verbände der Journalisten und Verleger, durch freiwillige Absprachen die Mindestanforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen. Nur wenn es zu solchen Regelungen der Verbände nicht kommt, sollen diese Bestimmungen wie ein "gesetzlicher Güterstand" in der Ehe gelten.

In formaler Hinsicht soll folgendes gesichert werden: In allen Redaktionen mit mehr als zehn journalistisch tätigen Arbeitnehmern muß ein Redaktionsausschuß gewählt werden, wobei auf je zehn Redakteure ein Ausschußmitglied entfallen könnte. Organe dieser Mitbestimmung nach Artikel 5 GG sind mithin die Redaktionsversammlung (alle journalistisch Tätigen), der Redaktionsausschuß und der Chefredakteur bzw. sein Vertreter. Die Einstellung und Entlassung von Redakteuren und Journalisten bedarf der Zustimmung des Redaktionsausschusses. Die Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs bedarf der Zustimmung der Redaktionsversammlung. Diese entscheidenden Begrenzungen der Rechte des Arbeitgebers stellen keinen Verstoß gegen Art. 14 GG oder eine unzulässige Beschränkung des Eigentums dar. Sie sind im Gegenteil als Maßnahme zum Schutze der Redakteure Sicherungen der Pressefreiheit im allgemeinen. Im übrigen gibt es bereits Wirtschaftsbereiche, in denen ohne entsprechende grundgesetzliche Basis solche Mitbestimmungsrechte durchgesetzt sind.

Erheblichen Widerspruch von einigen Seiten hat auch die Bestimmung dieser Vorlage gefunden, daß der Verleger verpflichtet wird, in einem detaillierten Grundsatzpapier die Haltung seines Erzeugnisses festzulegen. Dabei wird es nicht mehr möglich sein, sich auf Generalklauseln wie "freiheitlich-demokratisch" zu beschränken. Eine Änderung dieser Grundhaltung soll wiederum nur mit Zustimmung der Redaktionsversammlung vorgenommen werden können. Bedenkt man, daß jede Handelsgesellschaft bei der Eintragung ins Gerichtsregister ihren Geschäftszweck angeben muß, so kann auch hierin nichts Unbilliges gesehen werden. Für Redak-

teure, die einen solchen Haltungswandel nicht mitmachen wollen, soll der tarifvertraglich bereits vielfach bestehende Kündigungsschutz oder die Zahlung eines Übergangsgeldes gesetzlich verankert werden. Auch eine Konfliktregelung ist vorgesehen. Kommt es - insbesondere zwischen dem Verleger und dem Autor eines Beitrages - zu Meinungsverschiedenheiten über die Übereinstimmung des Beitrages mit der festgelegten Grundhaltung, so soll eine Schiedskommission, die paritätisch besetzt ist und einen unabhängigen Vorsitzenden besitzt, entscheiden. In allen Eilfällen - wie sie im Pressebetrieb regelmäßig vorkommen - entscheidet der Chefredakteur oder sein Vertreter (Abteilungsleiter). Die Schiedskommission kann dennoch nachträglich ihre Entscheidung fällen, um wiederum die genaue Rechtslage festzustellen.

Gewiß wäre eine bundeseinheitliche Regelung auf diesem Gebiet wünschenswert. Da jedoch der Bund nach geltendem Verfassungsrecht nur zu rahmenrechtlichen Regelungen ermächtigt ist, müssen die Länder ohnehin entsprechende Gesetze erlassen, auch wenn der Bund den Rahmen für die innere Pressefreiheit abstecken sollte. Vor allem aber hat sich schon mehrfach erwiesen, daß fortschrittliche Landesgesetze oder zumindest Initiativen hierzu einen entsprechenden förderlichen Einfluß auf den Bundesgesetzgeber ausgeübt haben. Man denke z.B. an das hessische Kernehergiegesetz, dessen Bestimmungen weitgehend in das nachfolgende Bundesgesetz eingegangen sind.

Es ist durchaus verständlich, daß die hessische SPD-Vorlage, die noch keine Landtagsdrucksache ist, viele und heftige Diskussionen ausgelöst hat. Solche Diskussionen werden auch von den Autoren der Vorlage begrüßt, denn die Auseinandersetzung um das Verhältnis von Pressefreiheit (Art. 5 GG) zur Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 GG) und die Klärung des Verhältnisses der Mitbestimmungsrechte der Gesamtbelegschaft und besonderer Gruppen (Journalisten) kann durch solche Erörterungen nur gefördert werden. Weniger positiv muß eigentlich bewertet werden, daß - wenn auch nur ganz vereinzelt - versucht wird, den Vorlagentext beckenmesserisch an Einzelheiten der Textkonstruktion zu kritisieren. Der Grundtext der Vorlage ist auch vielen maßgebenden Juristen bekannt und von diesen mit solchen Argumenten bisher nicht bedacht worden. Auch der Deutsche Juristentag 1972 hat sich in Thesen zum wesentlichen Inhalt dieser Vorlage bekannt. Die SPD-Fraktion Hessen wird den vorliegenden Text im Gespräch mit den Interessenten noch verbessern, sich jedoch von ihrer Grundentscheidung nicht abbringen lassen. Kurz vor oder nach den Sommerferien des Parlaments muß entschieden werden, ob die Vorlage eingebracht wird. (-/ 21.3.1973/ks/bgy/ja)